

# **SO** *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 3, Mai/Juni 2016, 84. Jahrgang

**Rabatte, Rabatte:  
Mitglieder zahlen  
weniger!**

**ab Seite 3**

### In dieser Ausgabe

Pensionskasse:  
Wie es wirklich war  
Seite 5

Vertragsfallen erfolgreich  
umgehen  
Seite 8

Informationen aus den Sektionen  
Seite 12



### Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.-

[www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)

Verbandssekretariat,  
Redaktion und Rechtsauskunft:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Rechtsanwalt und Notar  
St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Telefon 032 333 33 11  
Fax 032 333 33 12  
[bischof@law-firm.ch](mailto:bischof@law-firm.ch)

Layout, Satz, Druckvorstufe:  
c&h konzepte werbeagentur ag  
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn  
Telefon 032 621 22 75  
[info@werbekonzepte.ch](mailto:info@werbekonzepte.ch)

Druck und Vertrieb:  
Rüegger Satz + Druck AG  
St. Urbangasse 39  
4503 Solothurn  
Telefon 032 622 11 44  
[info@ruegger-druck.ch](mailto:info@ruegger-druck.ch)

## Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Juli 2016

Bereits jetzt notieren

Voranzeige Angestelltentag zum Thema:

### 11 Jahre GAV

## Erfolge, Chancen, Risiken

Dienstag, 23. August 2016  
ca. 18 Uhr, Landhaus Solothurn

Die Einladung mit näheren Infos samt Anmeldetalon können Sie im Juli auf unserer Homepage [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch) herunterladen.

Und unbedingt gleich anmelden auf:  
[admin@law-firm.ch](mailto:admin@law-firm.ch)



Abgeordnetenversammlung vom 1. April 2016

## Dank unseren Dienstleistungen schonen Sie Ihr Portemonnaie

Der Staatspersonal-Verband macht nicht nur Politik, sondern ermöglicht jedem einzelnen Mitglied Rabatte, die Nichtmitglieder nicht haben. Mitgliederrabatte gibt's bei Krankenkassen, Hypotheken, Versicherungen und vielen anderen Produkten. Doch der Rabattmarkt ist in dauernder Bewegung. Informieren Sie sich!



Dr. iur.  
Pirmin Bischof,  
Sekretär

Zusatzversicherungen unserer fünf Partner-Krankenkassen CSS, Visana, Intras, Helsana und EGK.

Die Schweizerische Finanzmarktaufsicht Finma hat nun seit einiger Zeit schweizweit die Rabatte in Kollektivverträgen unter die Lupe genommen. Die Finma befürchtet Missbräuche und Quersubventionierungen zu Lasten der Einzelversicherten. Konkret sollen ab 2017 Rabatte von über 10 Prozent nur noch zugelassen werden, wenn der Versicherer den Beweis erbringt, dass diese Rabatte versicherungstechnisch begründet sind, dass also ein bestimmtes Kollektiv (wie z.B. dasjenige der StPV-Mitglieder) tiefere Kosten verursacht als der übrige Versichertenbestand.

Im Gegensatz zu relativ willkürlichen Kollektiven (die z.B. nur mit einer Kundenkarte eines Händlers verbunden sind) sind unsere 5 Partner erfreulicherweise auf gutem Weg, diesen Beweis erbringen zu können. Es ist schon so: StPV-Mitglieder verursachen tiefere Kosten als der Durchschnitt, weil sie Prämien sofort bezahlen, ein solides Einkommen haben, eine finanziell gesehen bessere Nationalitätenverteilung haben als der schweizerische Durchschnitt und weil sie weniger Krankheiten und Unfälle als viele andere Berufs- und Branchengruppen haben. Wohl gemerkt: Immer im Durchschnitt! Dies hat dazu geführt, dass einige

### Krankenkassen: Wie hoch werden die Rabatte 2017?

Sie wissen es: Über 3800 Verbandsmitglieder und ihre Familien profitieren von Rabatten bis zu 25 Prozent bei den

unserer Partner für 2017 diesen Beweis bereits erbracht haben und Sie als Mitglieder und Versicherte auch ab 2017 von erheblichen Rabatten profitieren können. Das freut uns. Die Verhandlungen laufen aber noch. Die genauen Ergebnisse publizieren wir im SOpersönlich von September/Oktober dieses Jahres.

### Vergünstigte Hypothekarkredite

Seit einigen Jahren profitieren Eigentümer von Eigenheimen von den rekordtiefen weltweiten Zinsen. Darüber hinaus erhalten StPV-Mitglieder Rabatte auf den (an sich schon tiefen) Zinsen. Wegen der tiefen Zinsen stossen unsere Partnerbanken zwar an gewisse Rabattgrenzen. Wir haben aber auch für 2017 in Aussicht, dass wir erhebliche Rabatte halten können.



Sie wissen ja: Als erster Berufsverband hat unser Verband mit zwei Partnerbanken, nämlich der Baloise Bank SoBa und der Credit Suisse einen Kollektivhypothekarvertrag. Dank diesem Vertrag erhalten ca. 500 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die unserem Verband angehören, bei den zwei genannten Banken Rabatte von 0,25 – 0,4% für variable und Festhypotheken auf den täglich publizierten Zinssätzen. Der Wechsel zu einer unserer Verbandsbanken für eine durchschnittliche Einfamilienhaushypothek von 350 000 Franken kann jährlich Zinseinsparungen von mehreren hundert Franken bedeuten. Zehn Jahre nach dem Start kann das Projekt als voller Erfolg gewertet werden, umfasst es doch inzwischen ein Hypothekarvolumen von über 150 Millionen Franken. Über Einzelheiten orientiert unsere Homepage: [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch).

### Versicherungen

Unser Verband ist bei der Protekta rechtsschutz-versichert. Darüber hinaus erhalten unsere Mitglieder bei diesem Versicherer zugesicherte Rabatte auf einer Palette von anderen Versicherungsprodukten. Fragen Sie die Protekta unter Berufung Ihrer StPV-Mitgliedschaft direkt an!

### ... und Rabatte auf vielen anderen Produkten

Eine Reihe von Firmen geben unseren Mitgliedern Sonderrabatte. Die Liste derjenigen Spezialgeschäfte, die Verbandsmitgliedern spezielle Rabatte gewähren, kann auf unserer Homepage [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch) heruntergeladen und davon profitiert werden.

Sie sehen: Wir kämpfen nicht nur politisch für Sie, wir helfen Ihnen auch, Ihr Portemonnaie zu schonen. ■



Pensionskasse

## Die Berichterstattung der Medien und wie es wirklich war

Durch eine gezielte Indiskretion, eventuell sogar Amtsgeheimnisverletzung, ist die ganze Mediengeschichte betreffend Lohnerhöhung des Direktors und der um 0,5% zu wenig eingeforderten Risikoprämie von Arbeitnehmern im Jahre 2015 entstanden.



Beat Käch,  
Präsident der  
Verwaltungs-  
kommission  
der PKSO

statt Fakten darzustellen. Hier stellvertretend nur zwei Beispiele von unrichtigen Aussagen:

Es ist geradezu grotesk, wenn der Direktor oder die Verwaltungskommission für das Milliardenloch bei der Ausfinanzierung der PKSO auf 100% verantwortlich gemacht werden soll oder die Destinatäre wegen allfälligen Lohnerhöhungen in der Verwaltung weniger Rente erhalten sollten!

Auch wurde die Reputation der Kasse in Mitleidenschaft gezogen und die Leistungen der Kasse wurden in Frage gestellt; dagegen wehre ich mich als Präsident der Verwaltungskommission ganz entschieden. Ich kann allen 17000 Destinatären versichern, dass sich die Verwaltungskommission und die Verwaltung der Kasse zum Wohle der Versicherten einsetzt und die Leistungen der Kasse gut sind, und das zu sehr tiefen Kosten! Die Rendite betrug im Jahre 2015 1,22% (Durchschnitt der andern Kassen 1,13%) und im Vorjahr ausgezeichnete 9,05%. Die letzten 5 Jahre hat die PKSO eine durchschnittliche Rendite von 4,7% erzielt und der Durchschnitt der andern Kassen betrug gemäss Swisscanto-Studie 4,3%. Der Deckungsgrad betrug Ende 2015 103,2%; der Umwandlungssatz für 65-jährige 6,14% (am 1.1.2016) und muss leider auf den 1.1.2017 auf 6,02% gesenkt werden (einige Kassen haben heute schon einen Umwandlungssatz von unter 5%). Die Verwaltungskosten pro

In den Medienberichten wurde einiges richtig, aber noch mehr falsch wiedergegeben und es wurde vor allem auf Personen gezielt, speziell auf den Direktor der PKSO und mich,

Destinatär betrogen im Jahre 2015 144 Franken (Vorjahr 159) und der Durchschnitt der anderen Kassen betrug gemäss Swisscanto-Studie 241 Franken (im Vorjahr 223).

Das neue PK-Gesetz wurde am 28.9.2014 vom Volk klar angenommen und es wurde eine Ausfinanzierung auf 100% beschlossen; leider ohne Wertschwankungsreserven.

Mit diesem Gesetz haben sich die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der PKSO grundlegend geändert. Die Aufgaben der Verwaltungskommission bestimmen sich nach Bundesrecht und sind unübertragbar und unentziehbar. Aufsichtsrechtlich ist die PKSO nur der BVG-Stiftungsaufsicht unterstellt und nicht mehr dem Finanzdepartement und dem Kantonsrat! Die Entpolitisierung und rechtliche Verselbständigung vom Kanton ist bundesgesetzgeberischer Wille und ein Mit- oder gar Einwirken von aussen, sei es durch die kantonale Verwaltung oder andere Stellen (also auch des KR) ist bundesrechtswidrig.

Der Kanton muss sich auf die Regelung der Grundzüge beschränken. Er hat im Gesetz die Finanzierung, die Rechtsform, das Rentenalter, das Primat (Beitragsprimat) und die Grundzüge der Organisation geregelt. Die PKSO unterliegt auch nicht mehr dem GAV; die Verwaltungskommission orientiert sich bei der Ausgestaltung des Personalrechts aber am GAV. Die personelle Besetzung, Entlassung und Ausgestaltung der Geschäftsführung ist ausschliesslich Sache der Verwaltungskommission und nicht des Personalamtes (Pensum, Lohnklasse, weitere Ausprägung des Dienstverhältnisses).

Die interne Organisation besteht aus einem paritätisch zusammengesetzten Anlagenausschuss,



## Haben Sie Ihre Sommerferien pauschal gebucht? Das geht auch bei Ihren Bankgeschäften.

Exklusiv für Mitglieder des Solothurnischen  
Staatspersonal Verbands:



Banking-Paket Bonviva Platinum im ersten Jahr kostenlos  
mit äusserst attraktiven Zinsen.\*

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:  
**Simon Bürki**, Berater Privatkunden Solothurn, Tel. 032 624 52 88  
**Regula Flückiger**, Hypothekenexpertin Solothurn, Tel. 032 624 52 34

[credit-suisse.com](http://credit-suisse.com)

\*Detaillierte Informationen finden Sie hier: [credit-suisse.com/bonviva](http://credit-suisse.com/bonviva)

der alle Fragen im Bereich der Vermögensanlagen (Immobilien, Wertschriften) behandelt; aus einem paritätisch zusammengesetzten Personal- und Organisationsausschuss, der alle Fragen im Bereich Personal Organisation, Versicherung, Budget, Revision behandelt und der Direktion, die die unternehmerische Gesamtverantwortung trägt.

### Einreihung Direktor

Die Einstufung der Funktion Direktor erfolgte nach dem Lohnsystem des Kantons Solothurn durch die PKSO nach der analytischen Funktionsbewertung mit 6 Kriterien: Ausbildung und Erfahrung/ Geistige Anforderungen/ Verantwortung/ Psychische Belastung/ Physische Belastung/ Arbeitsbedingungen und Belastung der Sinnesorgane. Die Vorbereitung der Einreihung hat das Personalamt aufgrund der neuen Stellenbeschreibung des Direktors vorgenommen und der Personal- und Organisationsausschuss hat den Vorschlag am 15. März 2016 eingehend diskutiert und bei 3 Merkmalen einstimmig eine leichte Erhöhung vorgenommen. Aufgrund dieser Bewertung resultierte Lohnklasse 29. Die Einreihung wurde an dieser Sitzung aber noch nicht abschliessend behandelt. Am 25. April wurde das Geschäft in der gesamten Verwaltungskommission noch einmal ausführlich diskutiert und es wurde beschlossen, die Funktion Direktor in die Gehaltsklasse 28 einzureihen und zwar auf den 1.1.2016, was den kantonalen Vorgaben entsprach. Das Personalamt hat auch externe Vergleiche eingeholt und gemäss Angaben von PERINDVA liegt der Lohnrahmen für solche Gehälter zwischen CHF 210 000.- bis 240 000.-. Zum Vergleich liegt der Maximallohn in LK 28 (inklusive maximalem Leistungsbonus) bei CHF 206 000.-

### Risikobeitrag der Versicherten im Jahr 2015

Risikobeiträge werden erhoben, um Risikoleistungen für Invalidität, Tod und Todesfallkapital zu finanzieren. Die genauen Beiträge im voraus festzulegen ist schwierig. Im Jahre 2015 ist tatsächlich ein Fehler entstanden, den niemand bemerkt hat und so nicht hätte passieren sollen. Anstelle der beschlossenen 1,5% Arbeitnehmerbeiträge wurde nur 1% erhoben. Im INFORM wurde den Versicherten ein Risikobeitrag von 1% kommuniziert und auch auf allen Lohnausweisen im Januar wurde für das Risiko 1% abgezogen. Der Fehler wurde vom Experten bei der Erstellung eines Gutachtens im Juli entdeckt und die einberufene Verwaltungskommission beschloss im August, in Anwesenheit



des Experten und der Revisionsstelle, den bisher erhobenen Arbeitnehmer-Risikobeitrag von 1% vorerst beizubehalten und das versicherungstechnische Gutachten des Experten abzuwarten. An der VK-Sitzung im November 2015 wurde die Höhe des Risikobeitrages für 2015 neu beurteilt. Aufgrund der geringen Risikobelastung beschliesst die VK einstimmig, für 2015 den Arbeitnehmer-Risikobeitrag bei 1% zu belassen und ihn auf den 1.1.2016 auf 1,5% zu erhöhen. Trotz dem tieferen Risikobeitrag ist im Risikofond ein Ueberschuss von 4.9 Millionen entstanden, der der allgemeinen Betriebsrechnung 2015 gutgeschrieben werden konnte! Alleine in den vergangenen vier Jahren konnte der allgemeinen Betriebsrechnung 40.5 Millionen gutgeschrieben werden, was eigentlich nicht der Zweck des Risikofonds ist.

Die Arbeitnehmenden haben also im Jahr 2015 einen kleineren Risikobeitrag bezahlt und unabsichtlich von diesem Fehler profitiert! Der Kanton hat kein Geld verloren. Die Reserven zur Deckung der aktuellen und zukünftigen Risikoleistungen sind vorhanden!

Die Risikobeiträge werden auch in Zukunft dem Risikoverlauf angepasst. Sowohl das PKG als auch das VDR enthalten eine entsprechende Bestimmung, wonach die Risikobeiträge jederzeit erhöht oder reduziert werden können.

Die Verwaltungskommission und die Verwaltung werden sich bemühen, Sie als Versicherte in Zukunft mehr zu orientieren. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird es aber auch in Zukunft Grenzen geben; Lohneinreihungen gehören dazu und hätten in dieser Form nie an die Medien weitergeleitet werden dürfen. ■

Rechtsberatung

## Vertragsfallen erfolgreich umgehen

In den letzten Jahren häufen sich nicht nur die telefonischen Umfragen in Privathaushalten. Es kommt auch immer häufiger vor, dass Firmen Privatpersonen anrufen und ihnen teure Konsumgüter wie Wein oder Aktien verkaufen wollen. Bei uns in der Rechtsberatung melden sich vermehrt Mitglieder, welche sich danach erkundigen, ob sie aufgrund ihrer telefonischen oder übereilten Zusage tatsächlich einen Vertrag eingegangen seien. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten Punkte, welche im Umgang mit solchen unerwünschten Vertragsofferten zu beachten sind, näher beleuchtet werden.



**MLaw**  
**Andrea Käser,**  
**Bischof Stampfli**  
**Rechtsanwälte**

### Allgemeines zum Vertragsabschluss

Grundsätzlich kommt ein Vertrag nur zustande, wenn alle am Vertrag beteiligten Personen einen gegenseitig übereinstimmen-

den Willen geäussert haben. Mit dieser doch sehr juristischen Definition ist gemeint, dass sich die Vertragsparteien über den wesentlichen Inhalt eines Vertrags einig sein müssen, damit ein Vertrag gültig zustande kommt. Für die übrigen Vertragspunkte wie etwa der Fälligkeitstermin oder die Gewährleistung gelten bei fehlender Regelung unter den Parteien die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Zum gültigen Abschluss eines Kaufvertrags ist es daher erforderlich, dass sich die Parteien über den Kaufgegenstand sowie den Kaufpreis einigen. Bietet beispielsweise ein Weinhändler 100 Flaschen Rotwein zu einem Preis von CHF 10.00 pro Stück einem Kunden zum Kauf an und bestätigt dieser Kunde ihm den Kauf von 100 Flaschen Rotwein zu einem Preis von nur CHF 5.00 pro Stück, ist kein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen, weil sich die Vertragsparteien noch nicht über den Kaufpreis geeinigt haben. In diesem Fall hat der Käufer die Offerte des Verkäufers in einem wesentlichen Punkt, nämlich in Bezug auf den Kaufpreis, verändert und dem Verkäufer seinerseits ein neues Vertragsangebot unterbreitet. Ein Vertragswille kann allerdings auch stillschweigend, also konkludent, zum Ausdruck gebracht werden. Dies geschieht zum Beispiel, in-

dem eine Vertragspartei mit einer Erfüllungshandlung wie der Ausführung einer Teillieferung oder der Bezahlung der Kaufsache ein Vertragsangebot annimmt. Verträge sind grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden. Dazu gibt es Ausnahmen bei Verträgen von besonderer Tragweite. Darunter fallen zum Beispiel der Grundstückkauf-, der Ehe- und der Erbvertrag aber auch Testamente. Insbesondere kann ein Arbeitsvertrag in der Privatwirtschaft auch mündlich abgeschlossen werden. Für das Solothurner Staatspersonal muss das öffentliche-rechtliche Dienstverhältnis allerdings schriftlich begründet werden. Ein schriftlicher Vertragsabschluss ist allgemein für alle Arten von Verträgen empfehlenswert. Meistens ist es im Nachhinein nur mit einem schriftlichen Vertrag möglich, den Vertragsinhalt korrekt nachzuvollziehen und im Streitfall zu beweisen.

### Vertragsabschluss am Telefon

In der Schweiz ist es aufgrund der geltenden Formfreiheit auch möglich, Verträge am Telefon abzuschliessen. Lassen Sie sich daher am besten gar nicht auf ein Gespräch ein, wenn Sie beispielsweise vom vorgenannten Weinhändler unerwünscht telefonisch kontaktiert werden und dieser Ihnen die 100 Flaschen teuren Rotwein anpreist. Erklären Sie dem Händler stattdessen, dass Sie am Telefon keine Verträge abschliessen wollen und legen Sie anschliessend den Hörer auf. Sollten Sie sich nämlich durch ein solches Kaufgespräch, zumindest kurzfristig, zu einem Vertragsabschluss verleiten lassen, wäre ein solcher Kaufvertrag gültig zustande gekommen. Der auf-sässige Weinhändler hätte sogar das Recht, die



von Ihnen telefonisch erhaltene Bestellung als Beweismittel für den gültigen Vertragsabschluss aufzuzeichnen. Eine solche Aufzeichnung muss der Weinhändler Ihnen von Gesetzes wegen nämlich nicht anzeigen. Zahlreiche Unternehmen weisen zwar auf die Aufzeichnung von Reservationen und Bestellungen hin, eine gesetzliche Pflicht existiert hingegen nicht.

### Werbesperre im Telefonbuch

Inzwischen besteht die Möglichkeit, dass Sie einen Sperr-Vermerk in Form eines Sterns (\*) hinter Ihrer im Telefonbuch eingetragenen Telefonnummer anbringen lassen. Falls Sie bewusst über keinen Telefonbucheintrag verfügen, können Sie Ihre Telefonnummer auch direkt auf der Telefonsperlliste des Schweizer Dialogmarketing Verbands (SDV) eintragen lassen (vgl. Info-Boxen unten).

Mit einem solchen Eintrag bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchten und dass Ihre Daten für Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. Firmen, welche Sie dennoch mit Werbeanrufen belästigen, können auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldbusse bestraft werden. Sofern Sie allerdings zu einer Firma bereits in einer Kundenbeziehung stehen, darf Sie diese weiterhin zu Werbezwecken



anrufen. Sollte Sie in der Folge eine Firma, zu der Sie in keinerlei Kundenbeziehung stehen, trotz Sterneintrag oder Eintrag auf der Sperrliste mit telefonischen Angeboten belästigen, konfrontieren Sie den Anrufenden am besten mit Ihrem Eintrag und dass er sich strafbar macht mit seinem Anruf. Wir empfehlen Ihnen zudem, dass Sie solche verbotenen Werbeanrufe dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) melden. Sie finden dazu ein Formular, wenn Sie im Internet nach «SECO-Beschwerde» suchen. Das SECO sammelt die Beschwerden und kann gestützt darauf Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die fehlbaren Unternehmen einreichen.

### Sterneintrag

*Einen Sterneintrag können Sie telefonisch beim Kundendienst von local.ch (Tel. 0800 868 086) oder auch via Internet veranlassen. Gehen Sie auf die Internetseite <http://tel.search.ch> (ohne «www» voranzustellen) und geben Sie Ihre Daten ein. Ihr Telefonbucheintrag wird daraufhin angezeigt. Klicken Sie in der darunterstehenden Menüleiste auf «Bearbeiten». Anschliessend können Sie unterhalb Ihrer Kontaktdaten ein Häkchen in das Feld «Wünscht keine Werbung» setzen, auf «abschliessen» klicken und den Antrag «abschicken».*

### Eintrag auf der Telefonsperlliste

*Benutzen Sie dazu am besten das Formular auf der Internetseite des SDV (Direktlink: <http://sdv-konsumenteninfo.ch/selbstregulierung/telefonsperlliste/telefoncheck/>). Ansonsten können Sie den SDV auch telefonisch kontaktieren (Tel. 052 721 61 62).*

### Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

Zusätzlich steht Ihnen als Kunde ein 14-tägiges Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften zu. Als Haustürgeschäfte zählen Angebote für Waren, welche Ihnen am Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbarer Umgebung, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen, an einer Werbeveranstaltung, die mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden war, oder am Telefon unterbreitet wurden. Anders als im europäischen Recht fällt ein Vertragsabschluss im Internet nicht darunter und auch die Annahme eines Fax-Angebots wird nicht mitumfasst. Für die erfassten Haustürgeschäfte gibt es zudem Einschränkungen: Einerseits besteht kein Widerrufsrecht für einen Kaufbetrag bis zu CHF 100.00. Weiter ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen beim Abschluss von

Versicherungsverträgen sowie für Antrags- beziehungsweise Annahmeerklärungen des Kunden an einem Markt- oder Messestand oder soweit der Kunde die Vertragsverhandlungen mit dem Anbieter ausdrücklich gewünscht hat. Hätte sich daher der Kunde aus unserem einleitenden Fallbeispiel nur für den Kauf eines Degustationskartons mit 6 Flaschen Rotwein zu einem Gesamtpreis von lediglich CHF 60.00 überzeugen lassen, könnte er von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen.

Die Widerrufsfrist von 14 Tagen beginnt zu laufen, sobald der Kunde den Vertrag beantragt respektive angenommen hat. Der Anbieter ist gesetzlich verpflichtet, über das Widerrufsrecht schriftlich nachweisbar zu informieren. Der Kunde muss nämlich darüber Bescheid wissen, bevor er den Vertrag eingeht. Unterlässt ein Anbieter die vorgehende Information über das Widerrufsrecht oder nimmt er die Pflicht nur ungenügend wahr, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erhält. Die 14-tägige Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Kunde den Widerruf am letzten Tag der Frist dem Anbieter mitteilt oder die schriftliche Widerrufserklärung absendet. Auch in diesem Falle ra-

ten wir aus Beweisgründen von einer mündlichen Erklärung ab. Wir empfehlen Ihnen stattdessen, ein schriftliches Widerrufsschreiben zu verfassen und dem Anbieter mit eingeschriebener Post zuzustellen. Eine rechtzeitige Widerrufserklärung bewirkt, dass der Anbieter als auch der Kunde so gestellt werden müssen, als hätten sie nie einen Vertrag geschlossen. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Haben Sie die Ware zwischenzeitlich bereits gebraucht, so schulden Sie dem Anbieter einen angemessenen Mietzins beziehungsweise Ersatz für die Auslagen und Verwendungen. Die Forderung einer darüber hinaus gehenden Entschädigung durch den Anbieter, zum Beispiel im Sinne von Schadenersatz oder einer Konventionalstrafe, ist hingegen verboten. Ein Anbieter, welcher seine Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringt, tut dies nämlich auf eigene Gefahr.

#### **Zusendung einer unbestellten Sache**

Sollte Sie der Weinhändler aus unserem Fallbeispiel im Vorfeld gar nicht erst kontaktiert haben und Ihnen einfach ein Paket mit einem Degustationskarton Wein zusenden, ist ein Widerruf Ihrerseits gar nicht notwendig. Laut dem schweizeri-



schen Obligationenrecht gilt die Zusendung einer unbestellten Sache rechtlich nicht als wirksamer Antrag zum Vertragsabschluss. Sie geben folglich mit der Entgegennahme solcher ohne vorangehende Bestellung zugestellter Waren auch keine Annahmeerklärung zum Vertragsabschluss ab. Ein häufiger praktischer Anwendungsfall dafür sind Verlagshäuser, welche den ehemaligen Kunden trotz abgelaufenem Abonnement weiterhin ihre Zeitschriften zusenden. In solchen Fällen sind Sie weder verpflichtet, die unbestellte Sache aufzubewahren noch zurückzusenden. Anders sieht es aus, wenn Ihnen eine unbestellte Sache offensichtlich irrtümlich zugesandt worden ist. Das kann einerseits sein, wenn der Absender die Adresse des Empfängers offensichtlich verwechselt hat, aber auch wenn der Briefträger die Sendung falsch zugestellt hat. In derartigen Situationen müssen Sie den Absender von Gesetzes wegen benachrichtigen. Dieser hat die Sache sodann innert einer angemessenen Frist bei Ihnen abzuholen oder Ihnen allenfalls Ihre Aufwendungen zur Rücksendung der Sache zu ersetzen.

#### Ungerechtfertigte Geldforderungen

Sofern ein Anbieter Ihnen trotz fehlendem Vertragsabschluss oder erfolgtem Widerruf eine Leistung in Rechnung stellen sollte, ist es wichtig, dass Sie sich nicht unter Druck setzen lassen. Betrachten Sie die zugesandten Rechnungen als gegenstandslos. Es gibt freilich auch Anbieter, welche solche Forderungen auf dem Betreibungsweg durchzusetzen versuchen. In diesem Fall müssen Sie sich gegen den Zahlungsbefehl zur Wehr setzen. Sie können dazu direkt gegenüber dem überbringenden Briefträger erklären, dass Sie die Forderung bestreiten und Rechtsvorschlag erheben. Falls Sie dies bei der Zustellung des Zahlungsbefehls versäumt haben sollten, können Sie die Erklärung auch innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich abgeben. Die Angaben des zuständigen Betreibungsamts finden Sie oben links auf der Vorderseite des ausgehändigten Zahlungsbefehls. Der Anbieter muss anschliessend im Rechtsöffnungsverfahren vor dem Zivilgericht beweisen, dass die Forderung besteht.

#### Fazit

Die rechtliche Stellung der traditionell schwächeren Vertragspartei im Schweizer Privatrecht hat



sich in den letzten Jahrzehnten dank verschiedener gesetzgeberischer Massnahmen verbessert. Trotz gut ausgebautem Konsumentenschutz gilt aber grundsätzlich auch heute noch: eingegangen, eingefangen. Aus diesem Grunde finden Sie abschliessend einige bewährte Ratschläge im Umgang mit Vertragsofferten:

- Unterschreiben Sie nie etwas, ohne zuvor den gesamten Vertragstext inklusive des Kleingedruckten und wenn immer nur möglich auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sorgfältig gelesen zu haben.
- Verlangen Sie eine genügend lange Bedenkzeit.
- Bitten Sie den Anbieter um Unterlagen, damit Sie diese eingehend prüfen und die Preise vergleichen können. Geben Sie die Unterlagen allenfalls noch einer fachkundigen Drittperson zur Durchsicht.
- Lassen Sie sich auf keinen Fall unter Druck setzen. Seriöse Anbieter beharren nicht auf einem sofortigen Vertragsabschluss.
- Seien Sie besonders aufmerksam, wenn Verträge ausserhalb von Geschäftsräumen unterzeichnet werden sollen. ■

# Informationen aus den Sektionen

## Sektion Solothurn

---

### Gratulationen

#### 90. Geburtstag

---

**Hans Fink**, Vorsteher, Welschenrohr (28.6.)

#### 80. Geburtstag

---

**Elsbeth Burki-Aebi**, Adjunktin,  
Lohn-Ammannsegg (6.6.)

#### 75. Geburtstag

---

**Erich Staudenmann**, Verkehrsexperte, Lommiswil  
(23.5.)

**Hildegard Zuber**, Kanzlistin, Günsberg (4.6.)

**Roland Struss**, Adjunkt, Zuchwil (7.6.)

**Karl Studer**, Amtschreiber, Solothurn (8.6.)

#### 70. Geburtstag

---

**Ursula Christen**, Sekretärin, Gerlafingen (7.5.)

**Marianna Svoboda-Kauer**, Sachbearbeiterin,  
Gerlafingen (9.5.)

**Jürg Kaufmann**, Wiss. Mitarbeiter, Bözberg (22.5.)

**Peter Hard**, Chef Finanzkontrolle, Lommiswil  
(19.6.)

**Esther Mollet-Liardet**, Personalberaterin,  
Solothurn (23.6.)

#### 65. Geburtstag

---

**Isabelle Zimmermann**, Personalberaterin,  
Egerkingen (2.5.)

**Elisabeth Villosz**, Sachbearbeiterin, Langendorf  
(11.5.)

**Ursula von Burg**, Stv. Leiterin Schulbetrieb,  
Langendorf (12.5.)

**Margrit Vögeli**, Leiterin Administration,  
Niederbipp (23.5.)

**Bruno Vögeli**, Verantw. Buchhalter Wehrpflicht,  
Biberist (23.5.)

**Peter Gysin**, Stv. Vorsteher MFK, Oberdorf (24.5.)

**Ruth Mangold**, Aufsicht Museum, Solothurn (9.6.)

**Peter Fäh**, Stabsmitarbeiter, Solothurn (21.6.)

**Peter Probst-Adam**, Direktor, Rüttenen (27.6.)

### Todesfälle

**Werni Erzer**, Conroller, Bettlach (16.4.)

**Käti Zurflüh-Senn**, Bibliothekarin, Bellach (10.5.)

## Sektion Olten

---

### Dienstjubiläen

#### 20 Jahre

---

**Barbara Suter**, Subingen, Amtschreiberei  
Dorneck (24.06.)

### Gratulationen

#### 75. Geburtstag

---

**Heidi Probst**, Balsthal (24.06.)

#### 65. Geburtstag

---

**Ernst Zingg**, Olten, ehemals Stadtpräsident Olten  
(06.06.)

**Josy Heller-Hübscher**, Lostorf, Spital Olten  
(06.07.)

**Esther Messerli**, Olten (08.07.)

#### 60. Geburtstag

---

**Beatrix Ritter-Däster**, Olten (06.07.)

**Bruno Bortoluzzi**, Villmergen, Beufsbildungs-  
zentrum BBZ (23.07.)

**Helmut Nadig**, Hägendorf, Kant. Gebäude-  
versicherung (28.07.)

#### 55. Geburtstag

---

**Eva Berset**, Trimbach, Richteramt Olten-Gösgen  
(16.07.)

## Sektion Balsthal

### Gratulationen

#### 65. Geburtstag

**Veronika Sigrist-Jegerlehner**, Leiterin, Zivilstandsamt Thal-Gäu (Balsthal), Laupersdorf (29.07.)

#### 60. Geburtstag

**Doris Meyer**, Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (Balsthal), Balsthal (25.07.)

**Monika Frana**, Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (Härkingen), Oberbuchsiten (20.07.)

**Verena Heutschi-Dobler**, Zivilstandsbeamtin, Zivilstandsamt Thal-Gäu (Balsthal) und Mitglied des Vorstandes der Sektion Balsthal, Balsthal (01.08.)

**Beat Pfarrer**, Wangen bei Olten (21.08.)

#### 55. Geburtstag

**Andreas Sigrist**, Leiter Einkauf Logistik SiBe, NSNW und Mitglied des Vorstandes der Sektion Balsthal, Hägendorf (14.08.)

## Sektion Dorneck-Thierstein

### Gratulationen

#### 90. Geburtstag

**Dr. Theophil Schaffter**, Egerkingen (29.06.)

#### 85. Geburtstag

**Heinrich Marti**, Breitenbach (16.06.)

#### 65. Geburtstag

**Hanspeter Lüchinger**, Dornach (12.06.)

**Beat Schöni** (28.07.)

## Sektion Polizei

### Dienstjubiläen

#### 35 Jahre

**René Biedermann**, Ermittlungsunterstützung, Krim-Abt (30.06.)

**Beat Daumüller**, Informationsdienst, Kdo-Abt (30.06.)

**Adrian Gabi**, Ermittlungsunterstützung, Krim-Abt (30.06.)

**Rolf Graf**, Sicherheitsberatung, Krim-Abt (30.06.)

**René Kölliker**, Verkehrstechnik, Sich-Abt (30.06.)

**Manfred Oberson**, Verkehrstechnik, Sich-Abt (30.06.)

**Christer Peter**, RP Solothurn, Sich-Abt (30.06.)

**Hanspeter Schmied**, Informationsdienst, Kdo-Abt (30.06.)

**Franz Schnider**, PP Zuchwil, Sich-Abt (30.06.)

**Hans Strähli**, Alarmzentrale, Kdo-Abt (30.06.)

**Christof Studer**, Jugendpolizei, Krim-Abt (30.06.)

#### 25 Jahre

**Monika Flückiger**, Schalter Densingen, Sich-Abt (31.07.)

**Matthias Graf**, Alarmzentrale, Kdo-Abt (15.08.)

#### 15 Jahre

**Walter Stutz**, Telekommunikation, Kdo-Abt (30.06.)

### Gratulationen

#### 85. Geburtstag

**Erhard Brunner**, pens. Wm mbA (18.05.)

**Max Brandenberger**, pens. Wm mbA (06.06.)

#### 80. Geburtstag

**Fritz Ramseyer**, pens. Fw (01.05.)

#### 75. Geburtstag

**Jörg Walser**, pens. Wm mbA (10.06.)

**Peter Weibel**, pens. Wm mbA (21.06.)



**Nur ein Vorteil unserer Sicherheitsbausteine:**  
Wir bringen Vorsorge- und Vermögensplanung  
zusammen und beraten Sie ganzheitlich.

Wir machen Sie sicherer.  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

 **Baloise Bank** SoBa

70. Geburtstag

---

**Pius Sägesser**, pens. (13.05.)  
**Niklaus Keller**, pens. Fw mbA (27.05.)

65. Geburtstag

---

**Jolanda Kaufmann**, pens. (17.05.)

60. Geburtstag

---

**Hans Hubacher**, Fahndung Ost (14.05.)  
**Urs Koller**, RP Olten (04.06.)

40. Geburtstag

---

**Renate Deiss**, RP Solothurn (03.05.)  
**Philipp Bucher**, Jugendpolizei (04.05.)  
**Markus Studer**, RP Breitenbach (08.05.)  
**Rainer Kübler**, Fahndung Ost (25.05.)  
**Silvan Schaad**, PP Hägendorf (25.05.)  
**Nicole Heri**, PP Biberist (10.06.)  
**Anja Konkol**, RP Grenchen (19.06.)

30. Geburtstag

---

**Peter Schmid**, Mobile Polizei (02.06.)

*Todesfall*

**Daniel Gremaud**, Fahndung Ost, Krim-Abt (07.05.)

## Sektion Freiheitsentzug

---

*Dienstjubiläen*

30 Jahre

---

**Marcel Haltiner**, UG Solothurn (01.06.)

10 Jahre

---

**Peter Wälchli**, UG Olten (01.06.)

*Gratulationen*

85. Geburtstag

---

**Roos Gertrud** (21.06.)

75. Geburtstag

---

**Peter Durand** (03.06.)  
**Hans Frick** (24.06.)

60. Geburtstag

---

**Urs Bloch** (15.06.)

55. Geburtstag

---

**Regula Meier** (23.05.)  
**Jürg Strähl**, UG Olten (13.06.)

## Sektion Wegmacher

---

*Dienstjubiläen*

25 Jahre

---

**Paul Bader**, Kreisbauamt II, Mümliswil (01.06.)

*Gratulationen*

60. Geburtstag

---

**Markus Stebler**, Kreisbauamt II, Härkingen (22.04.)

50. Geburtstag

---

**Jürgen Schöll**, Kreisbauamt I, Rechterswil (22.04.)

## Solothurnischer Kantonalschullehrerverband – Sektion Solothurn

---

*Gratulationen*

90. Geburtstag

---

**Prof. Walter Schuler** (30.07.)

75. Geburtstag

---

**Paul Roth** (12.07.)  
**Urs Joseph Flury** (25.08.)  
**Heinrich Schwaller** (25.08.)

70. Geburtstag

---

**Markus Schor** (06.08.)

65. Geburtstag

---

**Robert Baggenstos** (06.07.)

60. Geburtstag

---

**Regina Fluri Z'graggen** (02.08.)

55. Geburtstag

---

**Alfons Ritler** (22.07.)

## **Solothurnischer Kantonschul- lehrerverband – Sektion Olten**

*Gratulationen*

70. Geburtstag

---

**Hans Häusermann** (01.06.)

**Bruno Colpi** (04.07.)

60. Geburtstag

---

**Willy Kenz** (29.05.)

## **Personalverband soH**

*Dienstjubiläen*

30 Jahre

---

**Rosmarie von Burg**, Bürgerspital Solothurn  
(01.07.)

**Ursula Reinhardt**, Bürgerspital Solothurn (13.07.)

25 Jahre

---

**Roger Christ**, Bürgerspital Solothurn (01.07.)

**Iris Wagner**, Solothurn soH (01.07.)

*Gratulationen*

70. Geburtstag

---

**Monika Burki**, Biberist (01.08.)

**Rosmarie Brechbühler**, Langendorf (05.08.)

---

**Allen Jubilaren**

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich  
und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin  
alles Gute.*

---

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser  
herzliches Beileid.*



Sektion Personalverband soH

# Impressionen der Generalversammlung vom 29. April 2016



Auch dieses Jahr regte die GV zahlreiche Mitglieder an teilzunehmen.



Gemütliches Beisammensein und plaudern.



Gut bewirtet liessen es sich die Mitglieder schmecken.

# Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
Dr. iur. P. Bischof  
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Fax 032 333 33 12

.....  
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Strasse

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

Tel. Geschäft

\_\_\_\_\_

Tel. privat

\_\_\_\_\_

Fax

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Datum Eintritt in Staatsdienst

\_\_\_\_\_

Arbeitsort, Funktion

\_\_\_\_\_

Lohnklasse

\_\_\_\_\_

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

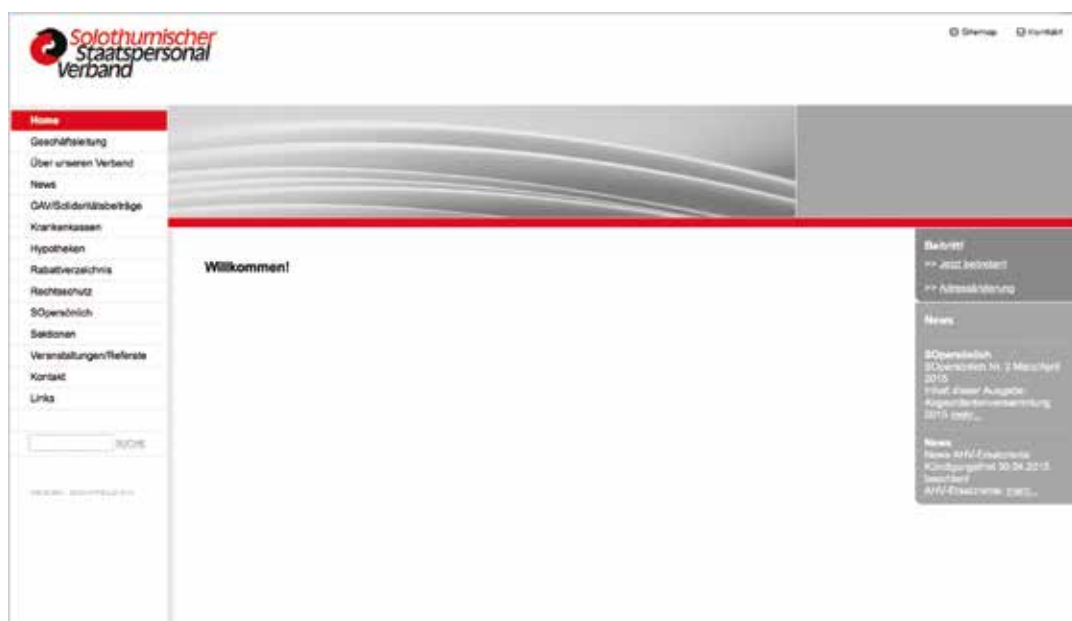
\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

# Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. bitte umgehend damit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen, immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)  
 <<Adressänderungen>> oben rechts vgl. Abbildung!



Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte auf dem schriftlichen Weg an das Sekretariat:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
 St. Niklausstrasse 1/Müllerhof  
 4500 Solothurn

AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn